

Merkblatt für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller (v2021)

1. Zweck und allgemeine Bedingungen

Die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia unterstützt Vorhaben aus dem Bereich der Volkskultur im Inland unter anderem mit dem Volkskulturfonds, der durch die IG Volkskultur (IGV) verwaltet wird. Der Fonds ist bestimmt für Projekte, die dem Austausch über den lokalen oder regionalen Kontext hinaus oder der Entwicklung der volkskulturellen Praxis dienen, oder die die Qualifizierung von Akteuren der Volkskultur stärken, welche die volkskulturelle Praxis weitertragen. Eine parallele Unterstützung desselben Vorhabens durch die Geschäftsstelle von Pro Helvetia oder das Bundesamt für Kultur auf der einen und den Volkskulturfonds auf der anderen Seite ist ausgeschlossen.

2. Vorgaben für Gesuche

2.1 Förderkriterien

Für eine Unterstützung in Frage kommen Projekte, welche

- dem Austausch zwischen den verschiedenen Volkskulturen und verschiedenen Regionen der Schweiz dienen. Austausch liegt bei spartenübergreifenden Vorhaben vor sowie bei Einladungen an Ensembles oder Gruppen, die eine eigene volkskulturelle Tradition pflegen. Der Austausch bezweckt, dass verschiedene Formen und Traditionen in ihrer Unterschiedlichkeit zur Geltung kommen und Zusammenarbeiten zwischen verschiedenen Trägern der Volkskultur entstehen.
- der Entwicklung der volkskulturellen Praxis dienen, z.B. durch die Aktualisierung traditioneller Inhalte, durch die Zusammenarbeit mit Kulturschaffenden aus der zeitgenössischen Kultur, durch den Einbezug neuer Medien, usw. Absicht ist es, künstlerisches Schaffen mit starker Verwurzelung in der Volkskultur zu stärken.
- der fachlichen Qualifizierung von Akteuren dienen, welche die volkskulturelle Praxis weitertragen, soweit das Vorhaben nicht unter die Fördermöglichkeiten des Bundesamtes für Kultur (BAK) fallen. Das können Sommerakademien, Meisterkurse, Workshops und mehr sein. Absicht ist die Qualifizierung von Chorleitern, Ensembleleitern, Vorsängern/-jodlern etc., die die Verantwortung für die Pflege der Volkskultur in besonderem Masse tragen.

2.2 Voraussetzungen

Für eine Unterstützung wird vorausgesetzt, dass das Vorhaben

- in der Schweiz stattfindet
- von in der Schweiz tätigen Personen und Ensembles realisiert wird;
- für alle Interessierten zugänglich ist;
- durch andere Geldgeber mitfinanziert wird;
- von anerkannter Qualität ist;
- nach professionellen Standards umgesetzt wird.

2.3 Ausschlüsse

Nicht unterstützt werden:

- Veranstaltungen lokaler Natur; wiederkehrende Vereinsaktivitäten; Infrastruktur- und Ausrüstungsvorhaben (Instrumentenkauf und -miete, Ausrüstung, Uniformierung); Wettbewerbe; Auszeichnungen; die wissenschaftliche Aufarbeitung von Archiven und Hinterlassenschaften; formale Aus- und Weiterbildungen von kommerziellen oder öffentlichen Anbietern; CD-Produktionen, Ausbildungsstipendien; Jubiläumsschriften.
- Projekte, welche in den Aufgabenbereich der Geschäftsstelle von Pro Helvetia fallen (grosse Festivals, Auslandtourneen).
- Vorhaben, welche in den Aufgabenbereich des Bundesamtes für Kultur (BAK) fallen, namentlich national ausgerichtete kulturelle Vorhaben (Events) für ein breites Publikum, Vorhaben zur Stärkung der kulturellen Teilhabe, Vorhaben zur Förderung der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen (einschliesslich Musikurse und Musiklager).
- Projekte, die nicht auf eine Finanzhilfe angewiesen sind.

3. Eingabe von Gesuchen

3.1 Eingabetermine

Für die Einreichung von Gesuchen gilt:

- A. Für Gesuche mit einer Antragssumme bis und mit 10'000 Franken
 - Gesuche können laufend, spätestens jedoch bis acht Wochen vor Projektstart eingereicht werden.
 - Gesuche werden binnen sieben Wochen nach Einreichung von der Vergabekommission abschliessend entschieden. Der Entscheid wird von der Geschäftsstelle eröffnet.
- B. Für Gesuche mit einer Antragssumme über 10'000 Franken
 - Gesuche können per 1. März, 1. Juni, 1. September oder 1. Dezember eingereicht werden. Der Eingabetermin muss mindestens acht Wochen vor Projektstart liegen.
 - Gesuche werden auf Antrag der Vergabekommission vom Vorstand binnen sieben Wochen nach Einreichung entschieden. Der Entscheid wird von der Geschäftsstelle eröffnet.

Es empfiehlt sich, die Gesuche frühzeitig einzureichen, damit für die IGV genügend Zeit zur Beratung und für den Gesuchsteller zur allfälligen Nachreichung weiterer Unterlagen bleibt.

3.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuchsdossier besteht aus:

- dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular (auf www.volkskultur.ch);
- dem Projektbescrieb;
- einer Argumentation, welche aufzeigt, welche Förderkriterien gemäss Punkt 2.1 im Projekt wie umgesetzt werden, und wofür die Projektträger um einen bezifferten Unterstützungsbeitrag anfragen;
- dem detaillierten Budget (Ausgabenseite);
- dem Finanzierungsplan (Einnahmenseite, inkl. Eigenleistungen und selbst erwirtschaftete Mittel) mit Angabe von bereits erfolgten Zu- und Absagen von öffentlichen Förderstellen, Mäzenen, Stiftungen, Sponsoren;

4. Beiträge

Der Volkskultur-Fonds vergibt feste Projektbeiträge.

Defizitgarantien kommen nur bei Beiträgen über 10'000 Franken zur Anwendung.

4.2 Verdankung

Die Veranstalterinnen und Veranstalter verdanken die Unterstützung mit dem Logo der IGV, ergänzt um den Hinweis «Unterstützt aus dem Volkskultur-Fonds von Pro Helvetia».

4.3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt durch die IGV innerhalb eines Monats nach Vorlage der Schlussrechnung des Vorhabens.

4.4 Anspruchsdauer

Der Anspruch auf den Unterstützungsbeitrag erlischt, wenn 12 Monate nach dem im Projektdossier angegebenen Projektende der IGV keine Abrechnung vorliegt. Der Betrag fällt zurück in den Volkskulturfonds. Ein Monat vor Ablauf der Frist macht die IGV die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller auf das Ende der Frist aufmerksam.

4.5 Verschiebung des Projektes

Wird ein aus dem Volkskulturfonds unterstütztes Projekt verschoben, so ist die IGV vor der Verschiebung zu informieren. Das verschobene Projekt darf nicht wesentlich vom ursprünglichen Konzept abweichen. Bei einer Verschiebung um mehr als zwei Jahre verfällt die Unterstützungszusage.

31.7.2020, IGV, Pro Helvetia